

Regierungsratsbeschluss

vom 18. September 2012

Nr. 2012/1913

Einwohnergemeinde Deitingen: Neuausscheidung der Schutzzone der Quell- und Grundwasserfassungen „Mürgelen“

1. Ausgangslage

Beruhend auf einem Vertrag aus dem Jahr 1879 beansprucht die Einwohnergemeinde Wangen an der Aare (Kanton Bern) (nachfolgend: EG Wangen a. A.) das Recht, in Deitingen natürlich aufstossendes Grundwasser näher bezeichneter Quellen respektive Brunnen („Mürgelenquellen“) zu fassen und abzuleiten. Mit Beschluss des Regierungsrates vom 17. August 1999 (RRB Nr. 1999/1577), präzisiert mit solchem vom 19. September 2000 (RRB Nr. 2000/1886), wurde dieses Recht - umfang- wie auch anlagenmässig eingegrenzt - als privates Recht anerkannt; weitergehende Nutzungen wurden als konzessionspflichtig erklärt (vgl. a.a.O., Ziff. 3.1 - 3.4). Das von der EG Wangen a. A. in Deitingen gefasste und abgeleitete Wasser dient der Speisung der kommunalen Wasserversorgung Wangens. Die von der EG Wangen a. A. genutzten Quellen respektive Brunnen tragen die VEGAS-Nrn. 615229001, 615229002 und 615229013 in der Quellen-Datenbank und der digitalen Gewässerschutzkarte des kant. Amtes für Umwelt (AfU). Die heute rechtsgültige Schutzzone zu den „Mürgelenquellen“ wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1999 vom 09. Juli 1985 genehmigt.

Die rechtsgültige Schutzzone erstreckt sich ausschliesslich auf solothurnisches Kantonsgebiet innerhalb der Gemeinde Deitingen. Sie ist altrechtlich, d. h. nicht konform mit der eidg. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201), und muss deshalb überprüft und - falls notwendig - überarbeitet und neu ausgeschieden werden. Das AfU hat die EG Wangen a. A. - in ihrer Eigenschaft als Fassungsinhaberin im Sinne von Art. 20 Abs. 2 des eidg. Gewässerschutzgesetzes (GSchG; SR 814.20) - auf diesen Umstand aufmerksam gemacht und sie aufgefordert, diese Überprüfung sowie die gegebenenfalls erforderliche Überarbeitung und Neuausscheidung der Schutzzone im Sinne der GSchV in die Wege zu leiten.

2. Erwägungen

2.1 Verfahren

Die EG Wangen a. A. hat das Geologiebüro Kellerhals + Haefeli, Kapellenstrasse 22, 3011 Bern, mit der Ausführung der Schutzzonenüberarbeitung und der Erstellung eines aktualisierten Schutzzonendossiers beauftragt.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde (EG) Deitingen - in seiner Eigenschaft als örtlich zuständige Planungsbehörde [vgl. § 9 kant. Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) und zwischenzeitlich auch § 83 Abs. 2 des am 1. Januar 2010 in Kraft getretenen kant. Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15)] - hat auf Anfrage und im Namen der EG Wangen a. A. am 8. September 2007 beim AfU das neu ausgearbeitete Schutzzonendossier zur kant. Vorprüfung eingereicht. Das AfU (als zuständiges Amt im Sinne von § 15 Abs. 1 PBG) hat daraufhin die verwaltungsinterne Vernehmlassung durchgeführt und die Resultate der Vorprüfung der EG Deitingen mit Schreiben vom 13. März 2008 zur Kenntnis gebracht.

In der Folge haben diverse Gespräche zwischen der Fassungsinhaberin (EG Wangen a. A.), der EG Deitingen sowie der Bürgergemeinde (BG) Deitingen als Landeigentümerin des Fassungs-bereichs (Zone S1) stattgefunden. Dabei ging es einerseits um eine Vereinbarung auf privat-rechtlicher Basis zwischen der Fassungsinhaberin und der BG Deitingen betreffend den Bereich der Zone S1 sowie um eine Vereinbarung zwischen der Fassungsinhaberin und der EG Deitingen bezüglich des ganzen Schutzzonenperimeters.

Mit Beschluss Nr. 10 vom 3. Februar 2010 hat der Gemeinderat (GR) Deitingen das Dossier betreffend die Überarbeitung/Neuausscheidung der Schutzzone „Mürgelen“ zur öffentlichen Planaufgabe nach §§ 15 ff. PBG verabschiedet. Dies allerdings mit - im gleichen Zug beschlossener - geänderter Formulierung von Art. 7 des Schutzzonenreglements. Nach entsprechender Publikation vom 11. Februar 2010 lagen die Akten (Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement) in der Zeit vom 15. Februar 2010 bis am 16. März 2010 öffentlich auf.

Mit Datum vom 4. respektive 16. März 2010 haben die Fassungsinhaberin (EG Wangen a. A.) und Adrian Roth, 4543 Deitingen, fristgerecht beim GR Deitingen Einsprache erhoben.

Mit Beschluss Nr. 14 vom 9. Juni 2010 hat der GR Deitingen die Einsprache der EG Wangen a. A. abgewiesen und ist auf die Einsprache von Adrian Roth nicht eingetreten.

Gegen diesen Beschluss haben Adrian Roth und die EG Wangen a. A. mit Eingaben vom 10. Juni 2010 (und diversen Ergänzungen) respektive 1. Juli 2010 beim Regierungsrat Beschwerde erhoben. Adrian Roth begehrt sinngemäss die Aufhebung des gemeinderätlichen Nichteintretensentscheides und die Rückweisung der streitigen Angelegenheit an den Gemeinderat zur materiellen Behandlung seiner Einsprache; ferner ersucht er um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege. Die EG Wangen a. A. beantragt, den gemeinderätlichen Einspracheentscheid aufzuheben und ihrer Einsprache Folge zu geben. Der Gemeinderat Deitingen sei anzuweisen, die öffentliche Auflage mit der ursprünglichen Version von Art. 7 des Schutzzonenreglements zu wiederholen.

Der Gemeinderat Deitingen, mittlerweile vertreten durch Rechtsanwalt Walter Keller, 4500 Solothurn, liess sich am 17. September 2010 vernehmen. Er beantragt, auf die Beschwerde von Adrian Roth nicht einzutreten und jene der EG Wangen a. A. abzuweisen, jeweils unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beschwerdeführer.

Am 6. Februar 2012 nahm das AfU (in seiner Eigenschaft als kantonale Gewässerschutzfachstelle) zur Streitsache Stellung. Der genannte Amtsbericht wurde der Vorinstanz und beiden Beschwerdeführern zur Kenntnis gebracht. Diese äusserten sich dazu mit Eingaben vom 15. März 2012 (EG Wangen a. A.), 19. März 2012 (A. Roth) und 20. März 2012 (Gemeinderat Deitingen).

2.2 Zuständigkeit und Kognition des Regierungsrates

Nach § 9 Abs. 1 PBG ist die Ortsplanung Aufgabe der Einwohnergemeinde. Die Nutzungspläne - wozu auch Schutzzonenpläne gehören - sind gemäss § 18 Abs. 1 PBG durch den Regierungsrat zu genehmigen. Nach § 18 Abs. 2 PBG überprüft der Regierungsrat, der gleichzeitig über erhobene Beschwerden entscheidet, die Pläne auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit sowie auf die Übereinstimmung mit übergeordneten Planungen. Pläne, die rechtswidrig oder offensichtlich unzweckmässig sind, und Pläne, die übergeordneten Planungen widersprechen, weist er an die Gemeinde zurück. Gestützt auf § 18 Abs. 3 PBG kann der Regierungsrat Änderungen selber beschliessen, wenn deren Inhalt eindeutig bestimmbar ist und sie der Behebung offensichtlicher Mängel oder Planungsfehler dienen.

2.3 Behandlung der Beschwerde von Adrian Roth, Bärnerstrasse 28, 4543 Deitingen

a. Mit seiner damaligen Einsprache beim Gemeinderat der Einwohnergemeinde Deitingen begehrte A. Roth, es sei im Zusammenhang mit der Neuausscheidung der Schutzzone Mürgelen auch die unmittelbar benachbarte Schiessanlage (d. h. der Scheibenstand bzw. Kugelfang) der bernischen Gemeinde Wangenried zu überprüfen. Der Gemeinderat wiederum begründete seinen Nichteintretensentscheid im Wesentlichen mit der fehlenden Einsprachebefugnis Roths. Dieser sei vom Gegenstand der Planung nicht mehr betroffen als irgendein Einwohner Deitingens. Im Übrigen befasse sich seine Einsprache ausschliesslich mit der Schiessanlage Wangenrieds, die nicht Gegenstand der Schutzzone Mürgelen bilde, ausserhalb deren Perimeters liege.

b. In seiner Beschwerdeeingabe an den Regierungsrat vom 10. Juni 2010 [ergänzt mit diversen nachfolgenden - direkt ans Bau- und Justizdepartement (BJD) gerichteten - Eingaben] begehrt A. Roth, es sei „... auf die Beschwerde gegen Schutzzonenreglement Mörgelibrunnen ... einzutreten ...“. Im Gesamtzusammenhang kann dieser Antrag - wie vorstehend (vgl. Ziff. 2.1) bereits erwähnt - nur dahingehend verstanden werden, den gemeinderätlichen Nichteintretensentscheid aufzuheben und die streitige Angelegenheit zur materiellen Behandlung der Einsprache an den Gemeinderat zurückzuweisen. Dies unbeschadet des Umstandes, dass die Beschwerdebegründung überwiegend aus Vorbringen zur Sache selbst besteht. So wird in der Beschwerdeergänzung vom 1. Juli 2010 von A. Roth doch explizit ausgeführt, als Lokalpolitiker und Mitglied des örtlichen Natur- und Vogelschutzvereins sei er von der Schutzzonenausscheidung mehr betroffen als die übrigen Einwohner Deitingens.

c. Als Adressat des gemeinderätlichen Einspracheentscheides ist A. Roth zur Beschwerde an den Regierungsrat legitimiert [vgl. § 12 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VRG; BGS 124.11)]. Auf die frist- und formgerecht (vgl. §§ 32 Abs. 1 und 33 Abs. 1 VRG) erhobene Beschwerde ist folglich einzutreten.

Dem Anfechtungsobjekt (Nichteintretensentscheid) entsprechend, kann der Regierungsrat alleine prüfen, ob der Gemeinderat zu Recht oder aber zu Unrecht auf die Einsprache des Beschwerdeführers nicht eingetreten ist, nicht aber eine materielle Prüfung der in der Einsprache vorgetragenen (und in der Beschwerde wiederholten) Argumente vornehmen. Je nach seinem Befund weist er die Beschwerde ab oder aber hebt den Nichteintretensentscheid auf und weist die Vorinstanz an, die Einsprache materiell zu behandeln.

d. Der Beschwerdeführer nimmt insofern Bezug auf die Begründung des vorinstanzlichen Nichteintretensentscheides, als er vorträgt, er sei Lokalpolitiker und Mitglied des örtlichen Natur- und Vogelschutzvereins. Diese Eigenschaften vermögen zwar sein Interesse an der streitigen Angelegenheit (nämlich: Abgrenzung der neu festzulegenden Quell- respektive Grundwasserschutzzone und Konfliktbereinigung innerhalb derselben) zu erklären, nicht aber eine subjektive Einsprachebefugnis zu begründen.

§ 16 Abs. 1 PBG, der die Einspracheberechtigung im Verfahren der Nutzungsplanung regelt, lehnt sich an § 12 Abs. 1 VRG an, welcher die Legitimation zur Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbeschwerde regelt und bestimmt, dass zu diesen berechtigt ist, wer durch eine Verfügung oder einen Entscheid besonders berührt wird und ein schutzwürdiges Interesse an deren/dessen Aufhebung oder Änderung hat. § 12 Abs. 1 VRG wiederum lehnt sich in seiner Formulierung an die entsprechenden Bestimmungen in den Verfahrensgesetzen des Bundes an [vgl. Art. 89 Abs. 1 des Bundesgerichtsgesetzes (SR 173.110), Art. 103 lit. a des per Ende des Jahres 2006 ausser Kraft getretenen Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege (ehemals SR 173.110)].

sowie Art. 48 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021)]. Damit können bei der Festlegung des Gehaltes von § 16 Abs. 1 PBG die kantonale und eidgenössische Rechtsprechung wie auch das einschlägige juristische Schrifttum zu diesen Gesetzesbestimmungen ohne weiteres herangezogen werden.

Gemäss Lehre kommt dem Erfordernis des "(besonderen) Berührtseins" - d. h. dem persönlich erlittenen Nachteil - neben demjenigen des "schutzwürdigen Interesses" keine selbständige Bedeutung zu, weil, wer ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung/Änderung einer Verfügung (respektive am Inhalt eines Planes) habe, auch regelmässig von der Verfügung (bzw. vom Plan) tangiert sei (vgl. etwa René Rhinow, Öffentliches Prozessrecht und Grundzüge des Justizverfassungsrechts des Bundes, Basel und Frankfurt a.M. 1994, S. 217, und Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Auflage, Bern 1983, S. 156). Dabei kann das schutzwürdige Interesse nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung rechtlicher oder auch bloss tatsächlicher Natur sein. Verlangt wird indessen, dass der Beschwerdeführer (respektive Einsprecher) durch den angefochtenen Entscheid (bzw. Plan) stärker als jedermann betroffen ist und in einer besonderen, beachtenswerten, nahen Beziehung zur Streitsache steht. Die tatsächliche oder rechtliche Situation des Beschwerdeführers (respektive Einsprechers) muss durch den Ausgang des Verfahrens (bzw. durch den Planinhalt) beeinflusst werden können (vgl. etwa BGE 119 Ib 184). "Der Beschwerdeführer muss durch die angefochtene Verfügung *persönlich* und *unmittelbar* einen Nachteil erleiden. Weder genügt ein mittelbares ... noch ein bloss öffentliches Interesse. Mit der Rechtsschutzfunktion der Individualbeschwerde stimmt überein, dass der Einzelne nur zum Schutz eigener individueller Interessen Beschwerde führen kann" (Rhinow, a.a.O., Rz 1014). Diese Anforderungen sollen die "Popularbeschwerde" (respektive "-einsprache") ausschliessen, und es kommt ihnen dann Bedeutung zu, wenn nicht der Verfügungsadressat im materiellen Sinn (im Planverfahren: etwa der Grundeigentümer einer Parzelle innerhalb des Planperimeters), sondern ein Dritter Beschwerde (respektive Einsprache) erhebt.

Somit ist der Gemeinderat Deitingen auf die Einsprache des Beschwerdeführers zu Recht nicht eingetreten; ein ihn persönlich und unmittelbar betreffender Nachteil ist nicht zu erkennen. Entsprechend ist die Beschwerde abzuweisen.

e. Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens wären dessen Kosten an sich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen [vgl. § 37 Abs. 2 VRG i.V.m. § 77 VRG und § 101 Abs. 1 Zivilprozessordnung vom 11. September 1966 (ZPO alt; ehemals BGS 221.1)]. Indessen ist in Gutheissung seines Gesuches um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege von einem Kostenspruch abzusehen (vgl. § 39^{ter} i.V.m. § 76 Abs. 1 VRG). So ist die Mitellosigkeit des Beschwerdeführers dem Regierungsrat aus einem andern Verfahren bekannt. Gleichzeitig war bzw. ist die abzuweisende Beschwerde nicht geradezu als zum Vornherein aussichtslos oder mutwillig zu beurteilen.

2.4 Behandlung der Beschwerde der Einwohnergemeinde Wangen an der Aare, 3380 Wangen an der Aare

a. Die Auflageakten wurden im Auftrag der Einwohnergemeinde Wangen a. A. als Fassungsinhaberin erarbeitet (vgl. Art. 20 Abs. 2 lit. a GSchG). Aufgelegt wurden die Schutzzonenakten (Schutzzonenplan und -reglement) durch den Gemeinderat der Einwohnergemeinde Deitingen als territorial zuständige Planungsbehörde (vgl. § 9 Abs. 1 PBG i.V.m. § 83 Abs. 2 GWBA). Uneinigkeit zwischen den beiden Gemeinwesen besteht über die Formulierung respektive den Gehalt des mit „Zuständigkeit / Aufgaben der Standortgemeinde“ überschriebenen Art. 7 des Schutzzonenreglements (SZR).

In der von der EG Wangen a. A. bereitgestellten und für die öffentliche Auflage bestimmten Fassung lautete Art. 7 SZR - in Anlehnung ans Musterreglement des AfU - wie

folgt: „Wo nichts anderes angeordnet ist, ist die Einwohnergemeinde Deitingen für die Anwendung und Einhaltung dieses Reglements auf ihrem Gemeindegebiet zuständig (GSchV-SO § 25). Die Einwohnergemeinde ist verpflichtet, die Grundeigentümer sowie die Bewirtschafter in der Schutzzone in geeigneter Form mit den Nutzungsbestimmungen vertraut zu machen und ihnen Ergänzungen (z.B. neue Verbote für Pflanzenschutzmittel) mitzuteilen. [Absatz] Die Einwohnergemeinde prüft insbesondere periodisch, ob allenfalls bestehende, potentielle Gefahrenherde, wie z.B. ... usw. so unterhalten werden, dass sie das Grundwasser nicht gefährden. Sie überprüft ferner, ob die Vorschriften (Zeitpunkt und Menge) betreffend Ausbringen von Dünger und Pflanzenschutzmitteln eingehalten werden. [Absatz] Die Wasserversorgung ist innerhalb der Schutzzone berechtigt, bei Verdacht auf Unregelmässigkeiten, Wasser- und Bodenproben zu entnehmen und analysieren zu lassen. Verstösse gegen dieses Reglement sind der Einwohnergemeinde bzw. in schweren oder akuten Fällen der Kantonspolizei unverzüglich zu melden.“

Im vom Gemeinderat Deitingen öffentlich aufgelegten Schutzzonenreglement lautete Art. 7 indessen wie folgt (Hervorhebung der Änderungen durch den Verfasser des RRB): ~~„Wo nichts anderes angeordnet ist, ist~~ Die Einwohnergemeinde Deitingen ~~ist~~ für die Anwendung und Einhaltung dieses Reglements auf ihrem Gemeindegebiet zuständig [Fussnote dazu: „Dies betrifft insbesondere die planerischen Belange im Bereich der Grundwasserschutzzone (PBG, BGS 711.1 § 14 und § 36).“] (GSchV-SO § 25). [Absatz] Die Einwohnergemeinde ~~Wangen an der Aare~~ ist verpflichtet, die Grundeigentümer sowie die Bewirtschafter in der Schutzzone in geeigneter Form mit den Nutzungsbestimmungen vertraut zu machen und ihnen Ergänzungen (z.B. neue Verbote für Pflanzenschutzmittel) mitzuteilen. [Absatz] Die Einwohnergemeinde ~~Wangen an der Aare~~ prüft insbesondere periodisch, ob allenfalls bestehende, potentielle Gefahrenherde, wie z.B. ... usw. so unterhalten werden, dass sie das Grundwasser nicht gefährden. Sie überprüft ferner, ob die Vorschriften (Zeitpunkt und Menge) betreffend Ausbringen von Dünger und Pflanzenschutzmitteln eingehalten werden. [Absatz] Die ~~Wasserversorgung~~ ~~Einwohnergemeinde Wangen an der Aare~~ ist innerhalb der Schutzzone berechtigt, bei Verdacht auf Unregelmässigkeiten, Wasser- und Bodenproben zu entnehmen und analysieren zu lassen. Verstösse gegen dieses Reglement sind der Einwohnergemeinde ~~Deitingen~~ bzw. in schweren oder akuten Fällen der Kantonspolizei unverzüglich zu melden.“

b. In ihrer Einsprache vom 4. März 2010 begehrte die Einwohnergemeinde Wangen a. A. (sinngemäss) die Rückkehr zur von ihr vorgelegten Fassung von Art. 7 des Schutzzonenreglements. Diese stehe im Einklang mit dem übergeordneten Recht und sei im Rahmen der Vorprüfung vom AfU gutgeheissen worden. Der Gemeinderat Deitingens habe die von Art. 7 SZR umschriebene Zuständigkeitsordnung aus eigenem Interesse und ohne vorherige Rücksprache mit der EG Wangen a. A. abgeändert.

Im abweisenden Einspracheentscheid vom 9. Juni 2010 hielt der Gemeinderat Deitingen fest, die geänderte - und zuvor mit den kantonalen Behörden abgesprochene - Fassung von Art. 7 SZR sei funktional richtig und räume der EG Wangen a. A. die Kompetenzen ein, welche sie als Nutzerin und Berechtigte der Quell- und Grundwasserfassung Mürgelen auf dem Gemeindegebiet Deitingens benötige.

c. In ihrer Beschwerde an den Regierungsrat wiederholt die EG Wangen a. A. die einspracheweise gestellten Rechtsbegehren (im Detail siehe oben Ziff. 2.1) wie auch die zugehörige Begründung.

Der Gemeinderat Deitingen verweist in seiner Vernehmlassung im Wesentlichen auf seine Argumentation im Einspracheentscheid und unterstreicht, dass es sich beim Schutzzonenreglement - anders als von der Beschwerdeführerin behauptet - nicht um

ein Zonenreglement der EG Wangen a. A. handle, sondern vielmehr um ein solches der Einwohnergemeinde Deitingen.

Das AfU wiederum verweist in seiner Stellungnahme auf Art. 83 Abs. 5 GWBA. Daraus ergebe sich unmissverständlich, dass die Standortgemeinde - vorliegend also die Einwohnergemeinde Deitingen (und hier der Gemeinderat) - für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften in der Schutzzone zuständig sei. Von dieser Kompetenzordnung könne im Schutzzonenreglement nicht abgewichen werden. Eine Übertragung der Kontrollpflicht als solcher auf Dritte - etwa auf den/die Fassungsinhaber/-in - gehe nicht an. Möglich sei höchstens, Dritte (auf vertraglichem Weg) mit deren Erfüllung zu betrauen. Aus diesem Grund habe das Amt der dem Gemeinderat Deitingen vorschwebenden Kompetenzordnung bereits zu einem früheren Zeitpunkt eine Absage erteilt. Entsprechend treffe es auch nicht zu, dass die öffentlich aufgelegte Version von Art. 7 des SZR mit dem Amt abgesprochen gewesen sei. Damit sei die Beschwerde insofern gutzuheissen, als zur von der EG Wangen a. A. vorgeschlagenen Formulierung von Art. 7 SZR zurückzukehren sei. Dazu sei eine Neuauflage des Schutzzonenreglements allerdings nicht erforderlich.

Während die EG Wangen a. A. die Position des AfU unterstützt, sich zu einer vertraglichen Regelung betreffend Wahrnehmung der Kontrollpflicht innerhalb der Schutzzone aber kritisch äussert, beklagt der Gemeinderat Deitingen den Unwillen der Nachbargemeinde, der speziellen Situation mit einer Vereinbarung über die Anwendung des Schutzzonenreglements gerecht zu werden. Auf Rat zweier Mitarbeiter des Bau- und Justizdepartementes (BJD) habe man sich deshalb zur abweichenden Formulierung von Art. 7 SZR entschlossen.

d. Als Adressatin des gemeinderätlichen Einspracheentscheides und Fassungsinhaberin ist die EG Wangen a. A. zur Beschwerde an den Regierungsrat legitimiert [vgl. § 12 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VRG; BGS 124.11)]. Auf ihre frist- und formgerecht (vgl. §§ 32 Abs. 1 und 33 Abs. 1 VRG) erhobene Beschwerde ist folglich einzutreten.

Dem Gemeinderat Deitingen ist insofern zuzustimmen, als es sich beim Schutzzonenreglement (nicht anders als beim Schutzzonenplan) um einen planerischen Erlass der Einwohnergemeinde Deitingen handelt. Das ergibt sich bereits aus § 83 Abs. 2 GWBA, wonach die Einwohnergemeinde - in diesem Zusammenhang ohne jeden Zweifel zu verstehen als „Standortgemeinde“ - Grundwasserschutzzonen von lokaler Bedeutung ausscheidet. Dass Plan und Reglement durch die Einwohnergemeinde Wangen a. A. erarbeitet worden sind, ändert an diesem Umstand nichts. Vielmehr war die EG Wangen a. A. kraft ihrer Eigenschaft als Fassungsinhaberin zu diesem Beitrag verpflichtet (vgl. Art. 20 Abs. 2 lit. a GSchG).

Gleichzeitig legt § 83 Abs. 5 GWBA unmissverständlich fest, dass die Einwohnergemeinde - die Standortgemeinde also, d. h. Deitingen - die Einhaltung der Vorschriften in den Grundwasserschutzzonen kontrolliert. Ob diese Aufgabe - wie vom AfU geltend gemacht (vgl. dessen Stellungnahme vom 6. Februar 2012) - gemeindeintern (zwingend) dem Gemeinderat zufällt, sei es in seiner Eigenschaft als Planungsbehörde oder aber kraft der generellen Kompetenzvermutung von § 70 Abs. 2 des Gemeindegesetzes (BGS 131.1), kann an dieser Stelle offen gelassen werden.

Dabei ist nicht von der Hand zu weisen, dass die vom GWBA getroffene Lösung (Aufgabenzuteilung) auf dem Regelfall gründet, dass die Standortgemeinde (der Schutzzone) gleichzeitig Fassungsinhaberin ist oder aber doch einen näheren Bezug zum/zur Fassungsinhaber/-in hat (Bsp: Wasserversorgung obliegt einer verselbständigten Anstalt der Standortgemeinde oder einem Zweckverband, welchem die Gemeinde angehört).

Ist dies nicht der Fall, ist - wie vom AfU zutreffend erkannt - das Interesse der Standortgemeinde an der Erfüllung ihrer Kontrollpflichten zumindest nicht „naturgegeben“.

Die Bestimmung von § 83 Abs. 5 GWBA, welche die Kontrollpflicht der Standortgemeinde zuweist, ist zwingend. Davon abweichende Regelungen im Schutzzonenreglement sind demnach rechtswidrig und können vom Regierungsrat nicht genehmigt werden. Die Standortgemeinde kann sich der Kontrollpflicht im Schutzzonenreglement nicht entledigen. Um der vorliegend atypischen Konstellation gleichwohl gerecht werden zu können, hat das AfU die Möglichkeit einer parallelen vertraglichen Lösung über die Delegation der „... Ausübung der Kontroll-Tätigkeit ... bis zu einem gewissen Grad ...“ in Erwägung gezogen. Eine Vereinbarung könnte auch allein den finanziellen Aspekt zum Gegenstand haben (etwa Abgeltung des Kontrollaufwandes der Standortgemeinde durch die Fassungsinhaberin). Ihr Zustandekommen kann indessen nicht erzwungen werden, und die EG Wangen a. A. hat - wie aus ihrem Schreiben vom 15. März 2012 zu schliessen ist - an einer solchen offenbar auch kein Interesse.

Da das Schutzzonenreglement - wie bereits erwähnt - ein solches der Gemeinde Deitingen ist, dessen Ausgestaltung - in den Schranken des übergeordneten Rechts - also dem hiesigen Gemeinderat obliegt, ist den Anträgen der Beschwerdeführerin (nur) insoweit zu folgen, als sich die vom Gemeinderat aufgelegte Fassung von Art. 7 als rechtswidrig oder aber immerhin offensichtlich unzweckmässig (vgl. § 18 Abs. 2 PBG) erweist. Dabei handelt es sich bei den in Frage kommenden Änderungen, wie ein Vergleich der beiden zur Diskussion stehenden Fassungen von Art. 7 SZR ergibt, durchwegs um solche, die vom Regierungsrat gestützt auf § 18 Abs. 3 PBG in eigener Regie beschlossen werden können.

Im Einzelnen verhält es sich wie folgt: Die erste Änderung [~~„Wo nichts anderes angeordnet ist, ist~~ Die Einwohnergemeinde Deitingen ist für die Anwendung ... zuständig.“] ist rückgängig zu machen. Dies mit Rücksicht auf Art. 5 des Reglements, wonach die Gewährung von Ausnahmen von dessen Vorschriften in die Kompetenz der kantonalen Gewässerschutzbehörde (BJD) fällt, die grundsätzliche Zuständigkeit der EG Deitingen also zumindest eine Ausnahme erleidet. Wegzulassen ist ferner die hier eingefügte Fussnote [*„Dies betrifft insbesondere die planerischen Belange im Bereich der Grundwasserschutzzone (PBG, BGS 711.1 § 14 und § 36).“*]. Sie zielt - unzutreffenderweise - auf eine einschränkende Interpretation der Zuständigkeit der EG Deitingen ab. Wegzulassen ist alsdann das Zitat „(GSchV-SO § 25)“. Dabei handelt es sich zwar nicht um eine von der EG Deitingen vorgenommene Änderung, indessen ist das Zitat inhaltlich überholt; die zitierte Verordnung ist per Ende des Jahres 2009 ausser Kraft getreten. Gegen die anschliessend veränderte Textgliederung (Satz 2 von Abs. 1 als eigener Absatz) gibt es nichts einzuwenden. Anders verhält es sich mit der im neu gebildeten Absatz 2 vorgenommenen inhaltlichen Änderung [*„Die Einwohnergemeinde Wangen an der Aare ist verpflichtet, ...“*]. Der Einschub „Wangen an der Aare“ ist wegzulassen; die hier angesprochene Informationspflicht liegt nämlich - als Ausfluss von § 83 Abs. 5 GWBA - bei der EG Deitingen. Genau gleich verhält es sich im neu als Absatz 3 figurierenden bisherigen Absatz 2 [*„Die Einwohnergemeinde Wangen an der Aare prüft insbesondere periodisch, ob ...“*]. Auch hier ist der Einschub „Wangen an der Aare“ wegzulassen, da vielmehr die Gemeinde Deitingen in der Kontrollpflicht steht. Die im neuen Absatz 4 (bisher Abs. 3) vorgenommene Änderung [*„Die Wasserversorgung Einwohnergemeinde Wangen an der Aare ist innerhalb der Schutzzone berechtigt, bei Verdacht auf Unregelmässigkeiten, Wasser- und Bodenproben zu entnehmen ...“*] erweist sich hingegen als sinnvoll. Sie stellt unmissverständlich klar, dass es die (Wasserversorgung der) EG Wangen a. A. ist, welcher die angesprochene Befugnis zukommt, und nicht etwa die Wasserversorgung Deitingens, was auch funktional korrekt ist. Mit Blick auf die Zukunft (mögliche Verselbständigung der Wasserversorgung gegenüber der Einwohnergemeinde) erscheint es allerdings angezeigt, die Wasserversorgung der EG

Wangen a. A. - und nicht die Gemeinde als solche - als Berechtigte zu bezeichnen. Der schliesslich im zweiten Satz von Absatz 4 vorgenommene Einschub [„Verstösse gegen dieses Reglement sind der Einwohnergemeinde Deitingen ... zu melden.“] ist als präzisierend und inhaltlich korrekt zu bestätigen. Letztlich wird empfohlen, mit dem letzten Satz des Artikels einen eigenen Absatz zu bilden. Dies wegen seines eigenständigen Gehalts.

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde soll Art. 7 des Schutzzonenreglements somit wie folgt lauten:

Wo nichts anderes angeordnet ist, ist die Einwohnergemeinde Deitingen für die Anwendung und Einhaltung dieses Reglements auf ihrem Gemeindegebiet zuständig.

Die Einwohnergemeinde ist verpflichtet, die Grundeigentümer sowie die Bewirtschafter in der Schutzzone in geeigneter Form mit den Nutzungsbestimmungen vertraut zu machen und ihnen Ergänzungen (z.B. neue Verbote für Pflanzenschutzmittel) mitzuteilen.

Die Einwohnergemeinde prüft insbesondere periodisch, ob allenfalls bestehende, potentielle Gefahrenherde, wie z.B. ... usw. so unterhalten werden, dass sie das Grundwasser nicht gefährden. Sie überprüft ferner, ob die Vorschriften (Zeitpunkt und Menge) betreffend Ausbringen von Dünger und Pflanzenschutzmitteln eingehalten werden.

Die Wasserversorgung der Einwohnergemeinde Wangen an der Aare ist innerhalb der Schutzzone berechtigt, bei Verdacht auf Unregelmässigkeiten Wasser- und Bodenproben zu entnehmen und analysieren zu lassen.

Verstösse gegen dieses Reglement sind der Einwohnergemeinde Deitingen bzw. in schweren oder akuten Fällen der Kantonspolizei unverzüglich zu melden.

Bei diesem Verfahrensausgang sind keine Kosten zu sprechen. Die Beschwerdeführerin ist mit ihrem Antrag grossmehrheitlich durchgedrungen (vgl. § 37 Abs. 2 VRG i.V.m. § 77 VRG und § 101 Abs. 1 ZPO alt); dem Gemeinderat Deitingens kommt das Privileg von § 37 Abs. 2 VRG zu, wonach am Verfahren beteiligten Behörden in der Regel keine Kosten auferlegt werden.

Ebenso wenig fällt der Zuspruch einer Parteientschädigung in Betracht (vgl. § 39 VRG sowie GER 2007 Nr. 2).

2.5 Prüfung von Amtes wegen

2.5.1 In formeller Hinsicht

Das Verfahren wurde korrekt durchgeführt. Zwar fehlt ein eigentlicher Planbeschluss des Gemeinderates. Indessen darf dieser als im Auflagebeschluss (vom 3. Februar 2010) mitenthalten und durch die Einspracheentscheide (vom 9. Juni 2010) bestätigt gelten. Gleich verhält es sich mit dem Antrag an den Regierungsrat um Genehmigung des Schutzzonenplanes. Er darf als zusammen mit der Vernehmlassung zu den beim Regierungsrat eingegangenen Beschwerden und der Überweisung der Vorakten gestellt verstanden werden.

Das Schutzzonenreglement beruht auf einem zeitlich überholten Muster des AfU. Es ist - ohne inhaltliche Auswirkungen - über die oben Ziff. 2.4 umschriebenen Änderungen von Art. 7 hinaus wie folgt anzupassen:

a. Einleitungssatz (Rechtsquellen): Die Einwohnergemeinde Deitingen, gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. 1. 1991 (Gewässerschutzgesetz/GSchG; SR 814.20), Art. 29 der eidg. Gewässerschutzverordnung vom 28. 10. 1998 (GSchV; SR 814.201), § 83 Abs. 2 des kant. Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. 3. 2009 (GWBA; BGS 712.15) sowie §§ 14 ff. und 36 des kant. Planungs- und Baugesetzes vom 3. 12. 1978 (PBG; BGS 711.1), erlässt das nachfolgende Reglement:

b. Art. 9 (Strafbestimmungen): Bei Widerhandlungen gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Verfügungen gelten die Art. 70 ff. des eidg. Gewässerschutzgesetzes sowie § 169 des kant. Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall. Erfüllt eine Widerhandlung gegen dieses Reglement gleichzeitig den Tatbestand von Art. 234 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0) (Verunreinigung von Trinkwasser), so ist nur diese Bestimmung anwendbar. Im Übrigen finden die vorgenannten Strafbestimmungen neben denjenigen des Strafgesetzbuches Anwendung (siehe Art. 72 GSchG).

Der Friedensrichter kann Verstösse gegen dieses Reglement mit einer Busse von bis zu Fr. 300.-- bestrafen. Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.

c. Art. 10 (Inkrafttreten): Das Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn und der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.

2.5.2 In materieller Hinsicht

In materieller Hinsicht ist folgende Bemerkung anzubringen:

Der Kugelfang der 300 m-Schiessanlage befindet sich nicht nur ausserhalb der Grundwasserschutzzone, sondern auch im Kanton Bern (Gemeindegebiet Wangenried). Damit ist weder die Schutzzone betroffen, noch sind die Einwohnergemeinde Deitingen oder das Amt für Umwelt territorial zuständig. Infolgedessen ist im Schutzzonenreglement folgende Anpassung vorzunehmen: In Art. 4 (Bestehende Bauten, Anlagen und Nutzungen), 3. Absatz, Satz 2 ist der Passus zu streichen, wonach die Schiessanlage saniert werden muss.

3. Beschluss

3.1 Die alte Grundwasserschutzzone für die Mürgelen-Quellen, bestehend aus:

- Schutzzonenplan: "Kanton Solothurn, Gemeinde Deitingen, Schutzzonen um die Quellen Mürgelen, Situation 1 : 1'000, Plan WAM 929.05 306, Dr. H. Jäckli AG 83 426, Weber Angehrn Meyer, Ingenieur- und Vermessungsbüro, Solothurn, 13. Juni 1985, gez. rh / tr",
- Schutzzonenreglement: "Kanton Solothurn, Einwohnergemeinde Deitingen, Schutzzonenreglement für die Quellfassungen „Mürgelen“, 27. Juni 1985",

beide genehmigt mit RRB Nr. 1999 vom 09. Juli 1985, werden aufgehoben.

3.2 Die neue Grundwasserschutzzone für die Mürgelen-Quellen, bestehend aus:

- Schutzzonenplan: "Kanton Solothurn, Gemeinde Deitingen, Schutzzonenplan, Massstab 1:1'000, der Quellen Mürgelen, Eigentum der Wasserversorgung Wangen an der

Aare, Kellerhals + Haefeli AG, Geologen, 3011 Bern, Auftrags-Nr. 4536, Beilage Nr. 8, Datum 11.06.2008, gez.: et",

- Schutzzonenreglement : "Kanton Solothurn, Gemeinde Deitingen, Schutzzonenreglement für die Quellfassungen Mürgelen, mit dazugehörigem kommunalem Schutzzonenplan, 1:1'000, vom 11. Juni 2008, erstellt durch die Kellerhals und Haefeli AG, Bern",

- Konfliktplan: "Einwohnergemeinde Wangen an der Aare, Fassung Mürgelen, Schutzzonenüberprüfung, Konfliktplan, 1:2'000, Kellerhals + Haefeli AG, Geologen, 3011 Bern, Auftrags-Nr. 436, Beilage N. 7, Datum 04.12.2008, gez.: et",

- Hydrogeologischer Schutzzonenbericht: "Wasserversorgung Wangen a. Aare, Quell- und Grundwasserfassungen Mürgelen, Schutzzonenüberprüfung, Bern, Februar 2009, ET/si, 4536, Kellerhals + Haefeli AG, Geologen, 3011 Bern",

wird mit den in den Erwägungen festgehaltenen Änderungen (vgl. oben Ziff. 2.4 lit. d, 2.5.1 und 2.5.2) genehmigt, wobei nur der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement Genehmigungsinhalt sind. Der Konfliktplan sowie der Hydrogeologische Schutzzonenbericht liegen - ohne Stempel der Staatskanzlei - orientierend bei.

3.3 Die Beschwerde von Adrian Roth, Bärnerstrasse 28, 4543 Deitingen, wird abgewiesen.

Das vom Beschwerdeführer gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wird gutgeheissen. Es werden keine Verfahrenskosten auferlegt.

3.4 Die Beschwerde der Einwohnergemeinde Wangen an der Aare, 3380 Wangen an der Aare, wird im Sinne der Erwägungen teilweise gutgeheissen und im Übrigen abgewiesen. Art. 7 des Schutzzonenreglements ist gemäss den Erwägungen (vgl. Ziff. 2.4 am Ende) zu formulieren.

Es werden weder Verfahrenskosten noch Parteientschädigungen gesprochen.

3.5 Die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen sind im Grundbuch Deitingen bei den betroffenen Grundstücken auf Kosten der Wasserversorgung Wangen an der Aare neu anzumerken. Von der Grundwasserschutzzone betroffen sind die Parzellen gemäss Liste im Anhang 3 des Schutzzonenreglements. Dieser Beschluss gilt als Anmeldung zur Änderung der aufgrund der alten Schutzzone bestehenden Anmerkungen im Grundbuch der Gemeinde Deitingen an die Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, 4501 Solothurn.

3.6 Die Einwohnergemeinde Deitingen hat gestützt auf §§ 2 und 64 des Gebührentarifs (BGS 615.11) eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 1'523.00 zu bezahlen.

3.7 Die neue Grundwasserschutzzone tritt mit der Publikation des vorliegenden Beschlusses im Amtsblatt in Rechtskraft.

- 3.8 Die Einwohnergemeinde Deitingen hat dem Amt für Umwelt innert 3 Monaten ab Inkrafttreten der neuen Grundwasserschutzzone insgesamt 17 vollständige Schutzzonen-dossiers, bestehend aus dem in Ziff. 3.2 beschriebenen Schutzzonenplan, Schutzzonen-reglement, Konfliktplan und Hydrogeologischen Schutzzonenbericht, mit den in den Erwägungen festgehaltenen und in Ziff. 3.2 erwähnten Änderungen (vgl. oben Ziff. 2.4 lit. d, 2.5.1 und 2.5.2), unaufgefordert zuzustellen. Das Amt für Umwelt wird anschlies-send die Kennzeichnung der Dossiers durch die Staatskanzlei und die Zustellung an die Adressaten gemäss untenstehendem Verteiler veranlassen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu ent-halten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Deitingen, Wangenstrasse 1, 4543 Deitingen

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1500.00	(KA 4210001 / A 80058 TP 332)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(KA 4250015 / A 45820)
	<u>Fr. 1'523.00</u>	

Zahlungsart:

Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (re)

Bau- und Justizdepartement, Leiterin Administration (br) (Beschwerde Nr. 2010/84)

Bau- und Justizdepartement, Debitorenbuchhaltung

Amt für Umwelt (CM ad acta 354.046.001 mit einem gen. Dossier (später), FS SWW, FS WB) (2)

Amt für Umwelt, SO (VEGAS: Eintrag RRB-Nr. und Datum bei VEGAS-Nr. 615229001, 615229002, 615229013, SZ-Datenbank: Anpassung unter 354.046.001), mit einem gen. Dossier (folgt später von SO!GIS retour, s. unten)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

✓ Amt für Geoinformation, SO!GIS, P. Senn (mit Antrag um Mutation der Schutzzone und RRB-Attribute im gszoar.shp, mit einem gen. Dossier (später) / nach Ausführung retour an AfU, Fachstelle GWB)

✓ Amt für Raumplanung, mit einem gen. Dossier (später)

Kantonale Finanzkontrolle

✓ Kantonale Lebensmittelkontrolle, B. Kriech, mit einem gen. Dossier (später)

Volkswirtschaftsdepartement

✓ Amt für Landwirtschaft, mit einem gen. Dossier (später)

✓ Amt Wald, Jagd und Fischerei, mit drei gen. Dossiers (später)

✓ Büro Kellerhals + Haefeli AG, Kapellenstrasse 22, 3011 Bern, mit einem gen. Dossier (später)

✓ Einwohnergemeinde Deitingen, Wangenstrasse 1, 4543 Deitingen, mit drei gen. Dossiers (später), mit Rechnung **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)

Adrian Roth, Bärnerstrasse 28, 4543 Deitingen **(Einschreiben)**

✓ Einwohnergemeinde Wangen an der Aare, Städtli 4, Postfach 228, 3380 Wangen an der Aare, mit drei gen. Dossiers (später) **(Einschreiben)**

Rechtsanwalt Walter Keller, Rötistrasse 22, 4500 Solothurn **(Einschreiben)**

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf Beschwerdefrist z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: "Einwohnergemeinde Deitingen: Aufhebung der alten sowie Genehmigung der neuen Grundwasserschutzzone für die Mürgelen-Quellen der Wasserversorgungen Wangen a. Aare")

✓ Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, 4501 Solothurn; mit der Bitte um Anpassung der Anmerkungen gemäss Ziffer 3.5 des vorliegenden Beschlusses, mit einem gen. Dossier (später))

Die Empfänger des neuen Schutzzonenplans und -reglements werden aufgefordert, ihre alten Schutzzonenpläne und Schutzzonenreglemente aus dem Jahr 1985, sofern vorhanden, welche ihre Gültigkeit verlieren, im Sinne von Ziff. 3.1 und 3.2 des Dispositivs des vorliegenden Beschlusses fortzuschreiben oder zu vernichten.

Kanton Solothurn

Gemeinde Deitingen

Schutzzonenreglement für die Quelfassungen Mürgelen

Eigentümerin: Wasserversorgung Wangen an der Aare

Mit dazugehörigem kommunalen Schutzzonenplan

1: 1'000 vom 11. Juni 2008

Erstellt durch die Kellerhals und Haefeli AG, Bern

Original vom 8. Januar 2004

Mutationen vom 26. November 2012 mit Anpassung Art. 7 des Schutzzonenreglementes
gemäss Regierungsratsbeschluss vom 18. September 2012 Nr. 2012/1913

Vorprüfung durch den Kanton vom

13.03.2008

Beglaubigung Schutzzonenplan durch Geometer W + H AG

25.03.2013

Beschluss Gemeinderat Deitingen zur öffentlichen Auflage

03.02.2010

Öffentliche Auflage Quell- und Grundwasserfassungen Mürgelen

15.02. – 16.03.2010

Behandlung Einsprachen / Genehmigung durch den Gemeinderat

09.06.2010

Publikation im Amtsblatt des Kantons Solothurn Nr. 43 vom

26.10.2012

Genehmigungsbeschlüsse

Genehmigt durch den Gemeinderat mit GR-Beschluss Nr. 149 vom 9. Juni 2010

Der/Die GemeindepräsidentIn:

Der/Die GemeindeschreiberIn:

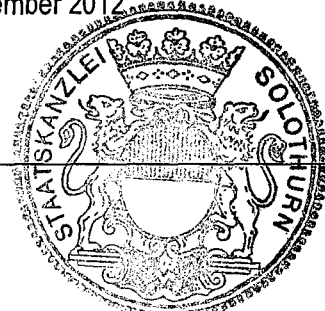


[Handwritten signature]

Genehmigt durch den Regierungsrat mit RRB Nr. 2012/1913 vom 18. September 2012

Staatsschreiber

[Handwritten signature]



Schutzzonenreglement

für die Quelfassungen Mürgelen

der Einwohnergemeinde Wangen an der Aare

Die Einwohnergemeinde Deitingen, gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24.1.1991 (Gewässerschutzgesetz/GSchG; SR 814.20), Art. 29 der eidg. Gewässerschutzverordnung vom 28.10.1998 (GSchV; SR 814.201), § 83 Abs. 2 des kant. Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4.3.2009 (GWBA; BGS 712.15) sowie §§ 14 ff. und 36 des kant. Planungs- und Baugesetzes vom 3.12.1978 (PBG; BGS 711.1) erlässt das nachfolgende Reglement:

Art. 1 Geltungsbereich

Das Reglement gilt für die im Schutzzonenplan der „Quellen Mürgelen“, Massstab 1:1'000, vom 11. Juni 2008, ausgeschiedenen Schutzzonen, welche der Trinkwasserversorgung der Einwohnergemeinde Wangen an der Aare dienen.

Art. 2 Schutzzonen

Die Schutzzone ist in die nachstehenden 3 Teilzonen gegliedert, die im Schutzzonenplan dargestellt sind:

S1	Fassungsbereich	dient dem unmittelbaren Schutz der Fassung.
S2	engere Schutzzone	dient dazu, schädliche Einflüsse vom Fassungsbereich fernzuhalten.
S3	weitere Schutzzone	dient als Pufferzone zwischen der Zone S2 und dem sich anschließenden Gewässerschutzbereich.

Art. 3 Nutzungsbeschränkungen und Massnahmen

Innerhalb der Schutzzonen gelten die Nutzungsbeschränkungen und Massnahmen, die im Anhang 1 aufgeführt sind.

Art. 4 Bestehende Bauten, Anlagen und Nutzungen

Die Schutzzone befindet sich vollumfänglich in Waldgebiet. Teilweise liegt sie in einem Naturschutzreservat.

Alle drei Schutzzonenbereiche werden von Forstwegen durchquert. Der Wegabschnitt innerhalb der Schutzzone S1 ⑥ muss aufgehoben werden (Frist: 2 Jahre nach Inkrafttreten des Schutzzonenreglements). Bis zur Umsetzung dieser Massnahme muss für diesen Wegabschnitt sofort ein Reitverbot aufgestellt werden. Die Fahrverbote auf den übrigen Wegen ⑦ müssen aufrechterhalten werden.

An die Schutzzone S3 angrenzend, befindet sich der Kugelfang einer 300 m Schiessanlage ④. Das Grundwasser der Mürgelenquellen muss deshalb zusätzlich zu den Standardparametern 1 x jährlich auf Blei (Pb) und Antimon (Sb) analysiert werden.

Innerhalb der Schutzzone S3 befindet sich ein überdachter Picknickplatz mit Feuerstelle ⑤. Es dürfen dort keine sanitären Einrichtungen erstellt werden.

Der Wangenriedbach ③ grenzt auf rund 120 m Länge an die Schutzzone S3. Ein Teil des Schwarzbaches ② liegt innerhalb der Schutzzone S1. In den betreffenden Bachabschnitten dürfen keine Renaturierungen vorgenommen werden.

Art. 5 Ausnahmen

Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements können nach Anhörung der Einwohnergemeinde Deitingen und der zuständigen Wasserversorgung von der kantonalen Gewässerschutzbehörde bewilligt werden, sofern:

- 1) die Anwendung dieser Vorschriften für den Betroffenen zu einer offensichtlichen, unzumutbaren Härte führt;
- 2) der Nachweis erbracht ist, dass dadurch keine unmittelbare oder spätere Gefährdung der Grundwasserfassung oder der Anreicherungsanlage erfolgt;
- 3) alle zumutbaren Schutzmassnahmen getroffen werden;
- 4) keine Vorschriften des Bundes oder des Kantons entgegenstehen.

Art. 6 Wegleitung

Die Wegleitung „Grundwasserschutz“ des BAFU gilt bei der Anwendung dieses Reglements als Richtlinie.

Art. 7 Zuständigkeit / Aufgaben der Standortgemeinde

Wo nichts anderes angeordnet ist, ist die Einwohnergemeinde Deitingen für die Anwendung und Einhaltung dieses Reglements auf ihrem Gemeindegebiet zuständig.

Die Einwohnergemeinde ist verpflichtet, die Grundeigentümer sowie die Bewirtschafter in der Schutzzone in geeigneter Form mit den Nutzungsbestimmungen vertraut zu machen und ihnen Ergänzungen (z.B. neue Verbote für Pflanzenschutzmittel) mitzuteilen.

Die Einwohnergemeinde prüft insbesondere periodisch, ob allenfalls bestehende, potentielle Gefahrenherde, wie z.B. Miststöcke, Grünfuttersilos, Mineralöltankanlagen, Abwasseranlagen, Lager- und Umschlagsanlagen für wassergefährdende Stoffe, belastete Standorte usw. so unterhalten werden, dass sie das Grundwasser nicht gefährden. Sie überprüft ferner, ob die Vorschriften (Zeitpunkt und Menge) betreffend Ausbringen von Dünger und Pflanzenschutzmitteln eingehalten werden.

Die Wasserversorgung der Einwohnergemeinde Wangen an der Aare ist innerhalb der Schutzzone berechtigt, bei Verdacht auf Unregelmässigkeiten, Wasser- und Bodenproben zu entnehmen und analysieren zu lassen.

Verstösse gegen dieses Reglement sind der Einwohnergemeinde Deitingen bzw. in schweren oder akuten Fällen der Kantonspolizei unverzüglich zu melden.

Art. 8 Entschädigung und Kosten

Gemäss Art. 20 Abs. 2 GSchG müssen die Inhaber von Grundwasserfassungen:

- a) die notwendigen Erhebungen für die Abgrenzung der Schutzzonen durchführen
- b) die erforderlichen dinglichen Rechte erwerben
- c) für allfällige Entschädigungen von Eigentumsbeschränkungen aufkommen

Art. 9 Strafbestimmungen

Bei Widerhandlungen gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Verfügungen gelten die Art. 70 ff. des eidg. Gewässerschutzgesetzes sowie § 169 des kant. Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall. Erfüllt eine Widerhandlung gegen dieses Reglement gleichzeitig den Tatbestand von Art. 234 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0) (Verunreinigung von Trinkwasser), so ist nur diese Bestimmung anwendbar. Im Übrigen finden die vorgenannten Strafbestimmungen neben denjenigen des Strafgesetzbuches Anwendung (siehe Art. 72 GSchG).

Der Friedensrichter kann Verstösse gegen dieses Reglement mit einer Busse von bis zu Fr. 300.— bestrafen. Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.

Art. 10 Inkrafttreten

Das Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn und der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.

Art. 11 Grundbuchanmeldung

Nach Inkrafttreten der Schutzzonenbestimmungen sind die Eigentumsbeschränkungen bei den betroffenen Liegenschaften im Grundbuch wie folgt anzumerken:
„Massnahmen zum Schutze des Grundwassers“.

Anhang 1: Nutzungsbeschränkungen und Massnahmen

Diese Nutzungsbeschränkungen und Massnahmen beruhen auf der Wegleitung „Grundwasserschutz“ des BAFU und wurden sinngemäss an den Kanton Solothurn angepasst.

Sie sind nach den Schutzzonen S1, S2 und S3 gegliedert. Dabei bedeuten:

- + kann aus der Sicht des Grundwasserschutzes zugelassen werden (keine Gewässerschutzbewilligung erforderlich)
- +ⁿ kann aus der Sicht des Grundwasserschutzes mit Einschränkungen gemäss Anmerkung zugelassen werden (keine Gewässerschutzbewilligung erforderlich; die Einhaltung sämtlicher weiterer Vorschriften bleibt vorbehalten)
- +^b grundsätzlich zulässig; Gewässerschutzbewilligung erforderlich
- b kann fallweise durch die kantonale Gewässerschutzbehörde zugelassen werden (Gewässerschutzbewilligung erforderlich)
- verboten
- ^b verboten; die kantonale Gewässerschutzbehörde kann nach Prüfung des Einzelfalls Ausnahmen bewilligen
- ⁿ verboten; die kantonale Gewässerschutzbehörde kann nach Prüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Anmerkung Ausnahmen bewilligen
- ⁿ siehe Anmerkung bei den jeweiligen Absätzen

Die Nutzungsbeschränkungen und Massnahmen sind in folgende Abschnitte unterteilt:

1.1	Allgemeine Schutzmassnahmen bei der Ausführung von Bauten und Anlagen.....	2
1.2	Erstellung und Änderung von oberirdischen Bauten und Anlagen (Neubau; Bestehende Bauten und Anlagen siehe Artikel 4 Schutzzonenreglement).....	4
1.3	Wärmenutzung aus dem Untergrund	4
1.4	Abwasseranlagen.....	5
1.5	Versickerungsanlagen.....	5
1.6	Strassenbauten	6
1.7	Landwirtschaft.....	6
1.8	Forstwirtschaft.....	7
1.9	Freizeit- und Sportanlagen und deren Aktivitäten	8
1.10	Friedhofanlagen und Wasenplätze.....	9
1.11	Einsatz von Pflanzen- und Holzschutzmitteln sowie Dünger ⁵³	9
1.12	Materialabbau.....	11
1.13	Deponie, Materiallager, Umschlagplätze und Transportleitungen	11
1.14	Renaturierungsmassnahmen	12
1.15	Militärische Anlagen und Schiessanlagen	12

1.1 Allgemeine Schutzmassnahmen bei der Ausführung von Bauten und Anlagen

Allgemein gilt

Bauarbeiten im Grundwasser sind auf das absolut Notwendige zu beschränken. Erforderlichenfalls muss das Grundwasser vor, während und eine angemessene Zeit nach Ausführung von Bauarbeiten in zweckmässiger Weise überwacht werden. Für das Erstellen eines Konzepts zum Schutz der Gewässer bei Baustellen ist das Merkblatt „Baustellen-Entwässerung“ des Amts für Umwelt und die SIA-Empfehlung 431 „Entwässerung von Baustellen“ (Schweizer Norm SN 509 431), ergänzt durch die Dimensionierungsvorhaben in der Schweizer Norm SN 592 000, zu beachten.

Für die Umsetzung auf der Baustelle ist das Merkblatt „Bauarbeiten in der Grundwasserschutzzone (Zone S)“ des Amts für Umwelt massgebend.

	S1	S2	S3 ¹
Baustellen und Installationsplätze	-	-	b
Abstellplätze für Nutzfahrzeuge und Baumaschinen (keine Wartung)	-	-	+ ²
Auftanken von Nutzfahrzeugen und Baumaschinen	-	-	+ ²
Plätze für Fahrzeug- und Baumaschinenwartung sowie Lagerplätze für geölte, gefettete oder chemisch behandelte Baumaterialien	-	-	+b/2
Lagerplatz für neu hergestellte Beton-Fertigteile (z.B. Tübbinge)	-	-	+ ^b
Betrieb und Reinigung von Umschlaggeräten für Beton und Mörtel sowie von grösseren Apparaten für Bohr- und Fräsarbeiten	-	-	+ ²
Betrieb und Reinigung von Aufbereitungs- und Mischanlagen für Beton und Mörtel ³	-	-	-
Sanitäre Anlagen	-	-	+ ⁴
Reinigungsarbeiten und Oberflächenbehandlungen, die zu verschmutztem Abwasser führen können (z.B. Fassadenreinigung) ⁵	-	-	+
Spritzbeton	-	-	b
Dichtungswände	-	-	-
Ramm- und Bohrpfähle ^{6/7}			
- Holzpfähle und Fertigbetonpfähle	-	-	+ ^b
- Ortsbetonpfähle	-	-	b ⁸
- Bohrpfähle mit Bohrspülung	-	-	-
- Bohrpfähle mit Trockendrehbohrung	-	-	b
Verdichtungsarbeiten (Rüttelverdichtung) im 0Bereich	-	-	-
Injektionen	-	-	- ⁹

	S1	S2	S3 ¹
Bohrungen und Sondierungen ^{6/7}			
- im Zusammenhang mit Trinkwassernutzung	+10	+10	+10
- Geothermiebohrungen	siehe Absatz 1.3		
- übrige Bohrungen ¹⁰ , Ramm-/Drucksondierungen sowie Baggerschlitze	-	-	+b
Grabungen	-	-	+b
Terrainveränderungen mit Abgrabungen (Golfplätze, Skipisten, Parkanlagen)	-	-	b ¹¹
Verwertung von Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial	-	-	b ¹²
Verwendung von Recyclingbaustoffen	-	-	-

- 1 In der Zone S3 dürfen Bauten und Anlagen weder das Speichervolumen noch den Durchflussquerschnitt des Grundwassers verringern (GSchV Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. b). Nicht zulässig ist zudem eine wesentliche Verminderung der schützenden Deckschicht (GSchV Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. d) sowie die Versickerung von Abwasser. Davon ausgenommen ist die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser von Dachflächen über eine bewachsene Bodenschicht (GSchV Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. c) und die flächenförmige, oberflächliche Versickerung über die belebte Bodenschicht ohne Anlage (gemäss der Broschüre „Neuer Umgang mit Regenwasser“, Amt für Umwelt Kanton Solothurn, 1997; vgl. auch Tabelle 1.5 Versickerungsanlagen in diesem Anhang).
- 2 Massnahmen sind insbesondere dichter Belag, Randbordüren und Ableitung des Abwassers in einen Bereich ausserhalb der Schutzzone, ggf. nach Behandlung.
- 3 Gemäss „Merkblatt für Bauarbeiten in Grundwasserschutzzonen (Zone S)“ des Amts für Umwelt Kanton Solothurn.
- 4 Gemäss GSchV Art. 9 Abs. 3 mit Ableitung in die Kanalisation.
- 5 Gemäss GSchV Art. 8.
- 6 Bohrungen sind grundsätzlich nach dem Stand der Technik auszuführen. Darunter ist zu verstehen:
 - a) Bohrgerät nach Stand der Technik
 - b) adäquate Schulung des Bohrpersonals
 - c) Vertrautheit des Bohrpersonals mit den gesetzlichen Vorgaben, den zu erwartenden Schwierigkeiten und mit den im Notfall zu ergreifenden Massnahmen
 - d) Bereitstellung der Gerätschaften und Mittel zur Bekämpfung und Sanierung von Schadensfällen
 - e) sachgemässe Lagerung und Entsorgung der auf der Bohrstelle verwendeten oder anfallenden Materialien.
- 7 Die Beeinträchtigung des Grundwassers durch die durchstossenden Bohrungen muss durch Schutzvorkehrungen verhindert werden (GSchG Art. 43 Abs. 3).
- 8 Nur im ungesättigten Bereich.
- 9 Ausschiesslich zur Stabilisierung des Untergrunds im ungesättigten Bereich und nur wenn die eingesetzten Stoffe keine Gefährdung der Grundwasserqualität verursachen können.
- 10 Verrohrte Bohrungen ohne Verwendung von Spülmittelzusätzen sind vorzuziehen. Im grundwassergesättigten Bereich sind nur Materialien einzubauen, die längerfristig keine Beeinträchtigung des Grundwassers zur Folge haben (z.B. Filterrohre aus HDPE statt PVC). Alle Beobachtungsstellen, welche im Betrieb nicht mehr benötigt werden, sollten nach dem Stand der Technik zurückgebaut werden (simples Verfüllen mit „lehmigem“ Material nicht zugelassen). Verbleibende Beobachtungsstellen sind an der Oberfläche einwandfrei abzuschliessen und zu sichern. Sie müssen in das Überwachungskonzept für die Schutzzone einbezogen werden.
- 11 Nicht zulässig ist eine wesentliche Verminderung der schützenden Deckschicht (GSchV Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. d).
- 12 Unverschmutztes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial kann auf der Baustelle (auf welcher das Material anfällt) verwertet werden (gemäss Aushubrichtlinie, BUWAL, 1999; Bodenaushub-Wegleitung, BUWAL, 2001).

1.2 Erstellung und Änderung von oberirdischen Bauten und Anlagen (Neubau; Bestehende Bauten und Anlagen siehe Artikel 4 Schutzzonenreglement)

	S1	S2	S3 ¹³
Hochbauten inkl. gewerbliche und industrielle Betriebe mit oder ohne Schmutzwasseranfall, in denen wassergefährdende Stoffe weder erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden; zugelassen ist allenfalls die GSchV-konforme Lagerung von Mineralölprodukten für eigene Heizzwecke	-	-	+ ^b
Gewerbliche und industrielle Betriebe, die wassergefährdende Stoffe erzeugen, verwenden, umschlagen, befördern oder lagern	- _{14,15}	- ₁₅	- _{b/16}
Durchlässig gestaltete Einzelparkplätze und Garagenvorplätze ohne Wasseranschluss (keine Fahrzeugwäsche oder -wartung)	-	-	+
Einzelparkplätze und Garagenvorplätze mit Wasseranschluss sowie nicht-gewerbliche Einzel-Autowaschplätze	-	-	+ ^{b/17}
Gewerbliche Waschplätze für Fahrzeuge (inkl. Waschstrassen und öffentliche Waschanlagen)	-	-	-
Gewässerausbau	-	- _{b/18}	^b ₁₈

13 In der Zone S3 dürfen Bauten und Anlagen weder das Speichervolumen noch den Durchflussquerschnitt des Grundwassers verringern (GSchV Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. b). Grundsätzlich sind keine Bauten unter dem höchsten Grundwasserspiegel zulässig. Bei Ausnahmen ist der Nachweis zu erbringen, dass die Fassung nicht gefährdet wird (GSchV Art. 32). Nicht zulässig ist zudem eine wesentliche Verminderung der schützenden Deckschicht (GSchV Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. d).

14 In der Zone S1 sind lediglich zur Fassung gehörende Bauten und Anlagen zulässig. Transformatorenanlagen mit Flüssigkühlung sind in der Zone S1 nicht gestattet. Falls Trafos als Bestandteil der Fassungsanlage aus technischen Gründen trotzdem bei der Fassung angelegt werden müssen, dürfen lediglich Trockentransformatoren verwendet werden.

15 Es sind nur bauliche Eingriffe und andere Tätigkeiten zulässig, welche der Trinkwasserversorgung dienen (GSchV Anh. 4 Ziff. 223).

16 In der Zone S3 sind gemäss GSchV Anh. 4 Ziff. 221 zulässig:

- a) Lagerbehälter mit wassergefährdenden Flüssigkeiten mit einem Nutzvolumen bis 450 l je Schutzbauwerk;
 - b) freistehende Lagerbehälter mit Heiz- oder Dieselöl zur Energieversorgung von Gebäuden oder Betrieben für längstens zwei Jahre; das gesamte Nutzvolumen darf höchstens 30 m³ je Schutzbauwerk betragen.
 - c) Betriebsanlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten mit einem Nutzvolumen von höchstens 2000 l.
- Bei der Bewilligung der Anlagen a, b und c muss gewährleistet sein, dass Flüssigkeitsverluste verhindert, sowie auslaufende Flüssigkeiten leicht erkannt und zurückgehalten werden (GSchG Art. 22 Abs. 2).

17 Massnahmen sind insbesondere dichter Belag, Randbordüren und Ableitung des Abwassers in einen Bereich ausserhalb der Schutzzone.

18 Wasserbauliche Massnahmen sind in Ausnahmefällen möglich. Die Massnahmen müssen im konkreten Fall auf die spezifischen Gegebenheiten der Schutzzone und deren Schutzziele abgestimmt werden. Mit einem hydrogeologischen Gutachten (GSchV Art. 32) ist der Nachweis zu erbringen, dass die Fassung nicht gefährdet ist (z.B. Uferinfiltrat).

1.3 Wärmenutzung aus dem Untergrund

	S1	S2	S3
Nutzung des Grundwassers zu Heiz- und Kühlzwecken			
- Entnahmefrünnen und Versickerungsbauwerke	-	-	-
Erdwärmesonden, -pfähle	-	-	-
Geothermiebohrungen	-	-	-
Erdregister	-	-	- ₁₉

19 Kreisläufe, die Wärme dem Untergrund entziehen oder an den Untergrund abgeben, sind auch in der Zone S3 nicht zulässig (GSchV Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. f).

1.4 Abwasseranlagen

	S1	S2	S3 ²⁰
Abwasserleitungen für häusliche Abwässer sowie Industrieabwasser aus Betrieben, in denen wassergefährdende Stoffe weder erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden	-	_21/22	+b/22
Abwasserleitungen für Industrieabwasser aus Betrieben, in denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden	-	-	_22
Abwasserreinigungsanlagen	-	-	-
Einzel-, Klein- und Pflanzenkläranlagen	-	-	_23
Sanitäre Anlagen mit Sickergrube	-	-	-

- 20 In der Zone S3 dürfen Bauten und Anlagen weder das Speichervolumen noch den Durchflussquerschnitt des Grundwassers verringern (GSchV Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. b). Nicht zulässig ist zudem eine wesentliche Verminderung der schützenden Deckschicht (GSchV Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. d).
- 21 Ausnahmen vom Verbot der Durchleitung können von der zuständigen Behörde dort bewilligt werden, wo aus gefällstechnischen Gründen der Zone S2 nicht ausgewichen werden kann. In diesen Fällen sind öffentliche Kanalisationen und Grundstücksanschlussleitungen als Doppelrohrsysteme zu erstellen. Sie sind jährlich visuell auf Leckverluste zu kontrollieren. Neue Leitungen unter der Bodenplatte (Grundleitungen) sind zu vermeiden bzw. als frei sichtbar geführte Leitungen zu erstellen. Wo dies nicht möglich ist, sind die Leitungen mit spiegelgeschweissten Rohren zu erstellen.
- 22 Gebäudeintern sind Abwasserleitungen sichtbar zu führen (Kellerdecke) und gesamthaft via Kontrollschacht in einfachen Systemen an die öffentliche Kanalisation anzuschliessen. Abwasserinstallationen müssen so ausgeführt werden, dass spätere Kontrollen möglich sind. Sie haben der SIA-Norm 190 zu genügen. Vor Inbetriebnahme sind sämtliche Bauteile auf ihre Dichtigkeit zu prüfen. Kanalisationsanlagen in der Grundwasserschutzzone sind jährlich zu inspizieren. Nicht sichtbare Leitungen sind alle fünf Jahre auf ihre Dichtigkeit zu prüfen (SIA-Norm 190). Bei fugenlosen oder spiegelgeschweissten Leitungen genügt dafür eine Kanalfemsehaufnahme.
- 23 Die Einleitung des gereinigten Abwassers in den Vorfluter hat so zu erfolgen, dass keine Grund- oder Quellwasserfassung gefährdet werden kann. Das gereinigte Abwasser darf nicht versickert werden (GSchV Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. c).

1.5 Versickerungsanlagen

	S1	S2	S3
Versickerungsanlagen für nicht verschmutztes Abwasser			
- über einen bewachsenen Boden	-	-	_24
- unter Umgehung eines bewachsenen Bodens	-	-	-
Versickernlassen von Strassenabwasser über die Schulter ²⁵	-	-	-
Flächenförmige, oberflächliche Versickerung über die belebte Bodenschicht ohne Anlage ²⁶			
- Dach und Terrasse ohne Schmutzwasseranfall	-	-	+
- Vorplatz (begangen oder befahren)	-	-	+
- Einzelparkplatz ohne Wasseranschluss	-	-	+ ²⁷
- Abstell- und Lagerplatz, Arbeitsfläche	-	-	_28
- Rad-, Geh- und Flurweg	-	-	+

- 24 Ausgenommen die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser von Dachflächen und Terrasse ohne Schmutzwasseranfall (Neuer Umgang mit Regenwasser, Amt für Umwelt Kanton Solothurn, 1997). Die Sohle der Versickerungsanlage muss mindestens 1 m über dem höchstmöglichen Grundwasserspiegel liegen. Die Beeinträchtigung des Grundwassers durch die durchstossenden Bohrungen muss durch Schutzvorkehrungen

verhindert werden (GSchG Art. 43 Abs. 3).

- 25 Gemäss BUWAL-Wegleitung für den Gewässerschutz bei der Entwässerung von Verkehrswegen.
- 26 Gemäss Richtlinie zur Versickerung, Retention und Ableitung von Niederschlagswasser in Siedlungsgebieten, VSA 2002. Verhältnis „entwässerte Fläche“ zu „Versickerungsfläche“ < 10. Wenn möglich diffuses Versickernlassen an Ort mit durchlässiger Gestaltung der Fläche.
- 27 Zugelassen bei Einzelparkplätzen. Für eine Ausnahmeregelung bei grösseren Parkplatzanlagen ist die Gewässerschutzbehörde zuständig.
- 28 Zugelassen in Ausnahmefällen. Gewässerschutzbewilligung erforderlich.

1.6 Strassenbauten

	S1	S2	S3 ³²
Strassen mit / ohne Benutzungsbeschränkung für Tankfahrzeuge			
- in Dammlage oder ebenerdig	-	-	+ ³³
- in Unterführungen und Geländeeinschnitten	-	-	b ³³
Landwirtschaftliche Flurwege und Forststrassen	-	- ³⁴	+
Zufahrtswege für die Wasserversorgung	+	+	+
Tankstellen	-	-	-
Grosse Parkplatzanlagen	-	-	b ³³

- 32 In der Zone S3 dürfen Bauten und Anlagen weder das Speichervolumen noch den Durchflussquerschnitt des Grundwassers verringern (GSchV Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. b). Nicht zulässig ist zudem eine wesentliche Verminderung der schützenden Deckschicht (GSchV Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. d).
- 33 Massnahmen sind insbesondere dichter Belag, Randbordüren und Ableiten des Abwassers in einen Bereich ausserhalb der Schutzzone.
- 34 In der Zone S2 ist das Erstellen von Anlagen nicht zulässig; die Behörde kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen gestatten, wenn eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann.

1.7 Landwirtschaft

Die Tabelle listet die generellen Schutzmassnahmen und Nutzungsbeschränkungen auf. Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist in Absatz 1.11 geregelt.

	S1	S2	S3
Naturwiesen	+	+	+
Weide: Winter, Schlechtwetter	-	-	+
Weide: Sommer, Vegetationsperiode	-	+ ³⁹	+
Ackerbau	-	+ ⁴⁰	+ ⁴⁰
Gartenbau: Obst-, Wein- und Gemüsebau sowie vergleichbare landw. Intensivkulturen	-	-	+ ⁴⁰
Obstbaumgärten mit Hochstamm-Kulturen	-	+	+
Container-Pflanzenschulen u.ä.	-	-	b
Bewässerung mit nicht verschmutztem Grund- oder Oberflächenwasser	-	- ^b	+
Güllegruben und -behälter ⁴¹			
- Ortsbeton erdberührt	-	-	+ ⁴²
- Ortsbeton freistehend	-	-	+ ⁴²
- Elementbeton erdberührt	-	-	-
- Elementbeton freistehend	-	-	-

	S1	S2	S3
- Stahlelement erdberührt	-	-	-
- Stahlelement freistehend	-	-	-
- Kunststoff	-	-	-
- Holz erdberührt	-	-	-
- Holz freistehend	-	-	-
Gülleteich ⁴¹	-	-	-
Mistplatte ⁴¹	-	-	+
Mistzwischenlager und Kompost im Feld (namentlich Feldrandkompostierung)	-	-	-
Rauhfuttersilo	-	-	+
Stallgebäude	-	-	+
Laufhof: befestigter Boden	-	-	+
Laufhof: unbefestigter Boden	-	-	-
Waschplatz	-	-	_b
Gülle- und Silosafteleitungen	-	-	_b
Zwischenlagerung von Siloballen und Silowürsten auf dem Feld	-	-	-
Drainageleitungen	-	_43	_43

39 Es ist eine extensive Beweidung anzustreben (Keine Standweiden, keine Schweineweiden, keine Kurzrasenweiden, keine Verletzung der Grasnarbe, keine Tränk- und Futterplätze).

40 In den Zonen S2 und S3 ist eine möglichst weitgehende Reduktion der acker-, garten- und gemüsebaulichen Produktion zu Gunsten eines erhöhten Wiesenanteils anzustreben.

41 Gemäss kantonaler Richtlinie „Gewässerschutz in der Landwirtschaft“.

42 Zugelassen mit Dichtigkeitsprüfung. Einbau eines Leckerkennungssystems mit durchgehender Abdichtung unter der Bodenplatte und Kontrollschacht. Der bauliche Zustand von Hofdüngeranlagen (inkl. Anschlüsse, Zu- und Wegleitungen) ist alle 5 Jahre zu prüfen. Güllegruben sind grundsätzlich über dem höchstmöglichen Grundwasserspiegel zu erstellen. Nicht zulässig ist eine wesentliche Verminderung der schützenden Deckschicht (GSchV Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. d).

43 Im Kanton Solothurn sind Drainageleitungen in S2 und S3 nur zulässig, sofern die Drainage dem Schutz der Fassung dient und diese nicht gefährdet oder für die Stabilität des Geländes unabdingbar ist. Die Drainage ist ausserhalb der Schutzzonen zu entwässern. Punktuelle Versickerungen aus Drainagesystemen sind zu vermeiden.

1.8 Forstwirtschaft

Die Tabelle listet die generellen Schutzmassnahmen und Nutzungsbeschränkungen auf. Die Verwendung von Pflanzen- und Holzschutzmitteln ist in Absatz 1.11 geregelt.

	S1	S2	S3
Wald	+ ⁴⁴	+	+
Verjüngungen, Pflege, Durchforstung ⁴⁵	+ ⁴⁶	+ ⁴⁶	+
Forstliche Pflanzgärten/Baumschulen	-	-	b
Lagerung von unbehandeltem Holz	-	+	+

44 Bäume und Sträucher sollten in der Zone S1 nur dann angepflanzt oder erhalten werden, wenn deren Wurzeln die Fassung nicht gefährden können. Bei einer flächigen Entfernung von Bäumen und Sträuchern (also nicht nur Einzelbäume oder Sträucher) ist eine Ausnahmegewilligung für die Rodung

bzw. nachteilige Nutzung von Waldareal nötig.

45 Nicht zulässig ist das Blossstellen des Oberbodens durch kahlschlagartige Eingriffe (Entfernen des Altbestandes zu einem Zeitpunkt, wo noch keine Verjüngung vorhanden ist).

46 Forstwirtschaftliche Arbeiten sind in S1 und S2 erlaubt. Nicht zulässig sind (analog Bauarbeiten in S1 und S2):

- a) Baustellen und Installationsplätze
- b) Abstellplätze für Nutzfahrzeuge und Baumaschinen (keine Wartung)
- c) Auftanken von Nutzfahrzeugen und Baumaschinen
- d) Plätze für Fahrzeug- und Baumaschinenwartung sowie Lagerplätze für geölte, gefettete oder chemisch behandelte Baumaterialien
- e) Sanitäre Anlagen
- f) Grabungen
- g) Terrainveränderungen mit Abgrabungen

Forstwirtschaftliche Arbeiten haben bodenschonend zu erfolgen. Forstwirtschaftliche Arbeiten in S1 müssen dem Fassungsbesitzer vorangekündigt werden.

1.9 Freizeit- und Sportanlagen und deren Aktivitäten

Die Tabelle listet die generellen Schutzmassnahmen und Nutzungsbeschränkungen auf. Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist in Absatz 1.11 geregelt. Für die dazugehörigen Abwasser- und Versickerungsanlagen siehe Absätze 1.4 und 1.5.

	S1	S2	S3 ⁴⁷
Parkanlagen	-	+ ^b	+
Kunsteisbahnen	-	-	-
Natureisbahnen	-	-	+
Mechanisch präparierte Skipisten und Langlauf-Loipen	-	b	+
Rodel- und Bobbahnen	-	-	b
Beschneiungsanlagen	-	-	b
Golfplätze			
- Greens und Tees	-	-	b
- Roughs und Fairways	-	+ ⁴⁸	+ ⁴⁸
Sportplätze und Freibäder			
- Wasseraufbereitung	-	-	- ⁴⁹
- Schwimmbecken und andere Hartanlagen	-	-	+ ^b
- Grünanlagen	-	+ ^b	+
- Fussball- und Hornusserplätze	-	-	b
Zeltplätze sowie Plätze für Wohnwagen und Mobilhomes	-	-	+ ^b
Familiengartenanlagen	-	-	b
Anlagen für Jagd und Hege			
- Jagdhütten	-	-	+ ⁵⁰
- Unterstände und Hochsitze	-	+	+
- Fütterungsstellen	-	-	+
Parkplätze und Infrastrukturanlagen für Festivitäten und Sportveranstaltungen	-	-	+ ⁵¹
Einfache, offene Erholungseinrichtungen im Wald ⁵²	-	-	+

47 In der Zone S3 dürfen Bauten und Anlagen weder das Speichervolumen noch den Durchflussquerschnitt des Grundwassers verringern (GSchV Anh. 4)

Ziff. 221 Abs. 1 Bst. b). Nicht zulässig ist zudem eine wesentliche Verminderung der schützenden Deckschicht (GSchV Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. d).

48 Kein Einsatz von Herbiziden und Dünger.

49 In der Zone S3 sind gemäss GSchV Anh. 4 Ziff. 221 zulässig:

- a) Lagerbehälter mit wassergefährdenden Flüssigkeiten mit einem Nutzvolumen bis 450 l je Schutzbauwerk;
- b) freistehende Lagerbehälter mit Heiz- oder Dieselöl zur Energieversorgung von Gebäuden oder Betrieben für längstens zwei Jahre; das gesamte Nutzvolumen darf höchstens 30 m³ je Schutzbauwerk betragen.
- c) Betriebsanlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten mit einem Nutzvolumen von höchstens 2000 l.

Bei der Bewilligung der Anlagen a, b und c muss gewährleistet sein, dass Flüssigkeitsverluste verhindert, sowie auslaufende Flüssigkeiten leicht erkannt und zurückgehalten werden (GSchG Art. 22 Abs. 2).

50 Im Wald verboten gemäss WaG-SO Art. 8 und WaV-SO Art. 23.

51 Grossanlässe nur mit Gewässerschutzbewilligung nach GSchV Art. 32.

52 Einrichtungen gemäss WaV-SO Art. 23.

1.10 Friedhofanlagen und Wasenplätze

Die Tabelle listet die generellen Schutzmassnahmen und Nutzungsbeschränkungen auf. Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngern ist in Absatz 1.11 geregelt.

	S1	S2	S3
Friedhofanlagen für Erdbestattungen	-	-	-
Friedhofanlagen für Urnengräber	-	-	+
Wasenplätze	-	-	-

1.11 Einsatz von Pflanzen- und Holzschutzmitteln sowie Dünger⁵³

	S1	S2	S3
Pflanzenschutzmittel ⁵⁴ - ohne Herbizide und Regulatoren			
- Landwirtschaft, Gartenbau	-	+ ⁵⁵	+
- Park- und Sportanlagen	-	-	+
- Wald, Waldrand und forstliche Pflanzgärten	-	.. ⁵⁶	+ ⁵⁷
- Strassen- und Wegränder, Böschungen usw.	-	-	-
Herbizide und Regulatoren			
- Landwirtschaft, Gartenbau	-	+ ⁵⁵	+
- Park- und Sportanlagen	-	-	+
- Wald, Waldrand	-	-	-
- Forstliche Pflanzgärten	-	-	+ ⁵⁸
- Bahnanlagen	-	-	+ ⁵⁹
- National- und Kantonsstrassen	-	-	.. ⁶⁰
- übrige Strassen, Wege, Plätze ⁶¹	-	-	-
- Böschungen und Grünstreifen entlang von Strassen und Gleisanlagen	-	-	.. ⁶⁰
Holzschutzmittel (= Mittel an bearbeitetem Holz zum Schutz gegen äussere Einflüsse)			

	S1	S2	S3
- Verwendung von Holzschutzmitteln und Lagerung von damit behandeltem Holz	-	-	+ ⁶²
flüssige Hofdünger ⁶³			
- Landwirtschaft, Gartenbau	-	- ⁶⁴	+
- Park- und Sportanlagen	-	-	+
- Wald, Waldrand und forstliche Pflanzgärten	-	-	- ⁶⁵
Mist ⁶³			
- Landwirtschaft, Gartenbau	-	+	+
- Park- und Sportanlagen	-	+	+
- Wald, Waldrand und forstliche Pflanzgärten	-	-	- ⁶⁵
Kompost ⁶⁶			
- Landwirtschaft, Gartenbau	-	+	+
- Park- und Sportanlagen	-	+	+
- Wald, Waldrand und forstliche Pflanzgärten	-	-	- ⁶⁷
Klärschlamm ⁶⁸	-	-	-
Mineraldünger			
- Landwirtschaft, Gartenbau	-	+	+
- Park- und Sportanlagen	-	+	+
- Wald, Waldrand und forstliche Pflanzgärten	-	-	-

53 Vorbehalten bleiben die von den Behörden (BLW, BAV) für einzelne Produkte verfügbaren Einschränkungen (z.B. max. Aufwandsmengen, Restriktionen auf einzelne Früchte) und Verbote (z.B. Atrazinverbot in Karstgebieten). Nicht zulässig ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die in Anhang 2 aufgeführt sind.

54 Das Anwenden von Mitteln zum Schutz von Pflanzen gegen Nagetiere (Rodentizide) braucht eine Anwendungsbewilligung, ausgenommen zum privaten Eigenbedarf (ChemRRV Art. 4 Bst.a).

55 Nicht zulässig ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, die in Trinkwasserfassungen gelangen können (ChemRRV Anh. 2.5 Ziff. 1.1 Abs. 3, siehe Liste in Anhang 2 dieses Reglements).

56 Zur Behebung von Wildschäden in natürlichen Verjüngungen sowie bei Wieder- oder Neuanpflanzungen wird die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln bewilligt, wenn dies für die Erhaltung des Waldes unerlässlich ist (WaV Art. 26).

57 Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Wald braucht eine forstrechtliche Bewilligung (WaV Art. 25 und 26).

58 Die Verwendung von Herbiziden in forstlichen Pflanzgärten braucht eine forstrechtliche Bewilligung (WaV Art. 26 Abs. 2).

59 Gemäss Weisungen BAV; nur mit den ausdrücklich für den Einsatz bei Bahnanlagen zugelassenen Mitteln.

60 Ausgenommen sind Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen, sofern diese mit anderen Massnahmen, wie regelmässiges Mähen, nicht erfolgreich bekämpft werden können (ChemRRV Anh. 2.5 Ziff. 1.2 Abs. 4 und 5).

61 Gemäss ChemRRV Anh. 2.5 Ziff. 1.1 Abs. 2 Bst. c.

62 Voraussetzung für die Verwendung und Lagerung sind bauliche Massnahmen gegen das Versickern und Abschwemmen der Mittel (ChemRRV Anh. 2.4 Ziff. 1.4 Abs. 2).

63 Hofdünger muss umweltverträglich und entsprechend dem Stand der Technik landwirtschaftlich oder gartenbaulich verwendet werden (GSchG Art. 14 Abs. 2). Das Grundwasser darf durch Düngung in keinem Fall beeinträchtigt werden (GSchG Art. 27 Abs. 1).

64 Die kantonale Gewässerschutzbehörde kann Ausnahmen gestatten. Grundvoraussetzung dafür ist der Nachweis eines betrieblichen Notstandes sowie eines rückhaltefähigen Bodens. Diese Ausnahmebewilligung muss vom Eigentümer der Quelle / Pumpwerk bei der Gewässerschutzbehörde beantragt und mit entsprechenden Unterlagen dokumentiert werden. Die Anforderungen an die diversen Unterlagen sind bei der Gewässerschutzbehörde im Rahmen einer Vorabklärung zu beziehen.

- 65 Die Verwendung von Düngern und diesen gleichgestellten Erzeugnissen ist im Wald verboten (WaV Art. 27). Eine Bewilligung für das Ausbringen von Hofdüngern kann auf bestockten Weiden erteilt werden (WaV Art. 27 Abs. 2 Bst. b).
- 66 Gemäss ChemRRV Anh. 2.6 Ziff. 3.2.2.
- 67 Die Verwendung von Düngern und diesen gleichgestellten Erzeugnissen ist im Wald verboten (WaV Art. 27). Eine Bewilligung für die Verwendung von Kompost kann für das Ausbringen auf bestockten Weiden (WaV Art. 27 Abs. 2 Bst. b) sowie in forstlichen Pflanzgärten erteilt werden (WaV Art. 27 Abs. 2 Bst. a Ziff. 1).
- 68 Die landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlamm ist seit dem 1. Oktober 2006 generell verboten (ChemRRV Anhang 2.b Ziff.5).

1.12 Materialabbau

	S1	S2	S3
Materialabbau (Kiesabbau, Sand- und Tongewinnung, Lehm- und Mergelgruben, Steinbrüche usw.) ⁶⁹	-	-	-

- 69 Gemäss GSchG Art. 44 Abs. 2.

1.13 Deponie, Materiallager, Umschlagplätze und Transportleitungen

	S1	S2	S3 ⁷⁰
Ablagerung von unverschmutztem Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial	-	-	b ⁷¹
Deponien und Zwischenlager	-	-	-
Aufbereitungsanlagen für mineralische Recyclingbaustoffe	-	-	-
Andere Anlagen zur Aufbereitung von Altstoffen (insb. Sammelplätze für Altautos, Kühlschränke und Elektronik)	-	-	-
Holzlager ausserhalb Wald (nicht-forstwirtschaftlich)	-	-	+72/73
Industrielle und gewerbliche Flüssiggaslager	-	-	-
Lager und Umschlagplätze für wassergefährdende Stoffe			
- Flüssigkeiten	_74	_74	_75
- Feststoffe	-	-	-
Transportleitungen für wassergefährdende Flüssigkeiten	-	-	-
Erdgasleitungen	-	-	b

- 70 In der Zone S3 dürfen Bauten und Anlagen weder das Speichervolumen noch den Durchflussquerschnitt des Grundwassers verringern (GSchV Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. b). Nicht zulässig ist zudem eine wesentliche Verminderung der schützenden Deckschicht (GSchV Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. d).
- 71 Unverschmutztes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial kann auf der Baustelle (auf welcher das Material anfällt) verwertet werden (gemäss Wegleitung Bodenaushub, BUWAL, 2001; Aushubrichtlinie, BUWAL, 1999).
- 72 Berieselung von behandeltem Holz nicht zulässig.
- 73 Voraussetzung sind bauliche Massnahmen gegen das Versickern und Abschwemmen der Mittel (ChemRRV Anh. 2.4 Ziff. 1.4 Abs. 2).
- 74 Es sind nur bauliche Eingriffe und andere Tätigkeiten zulässig, welche der Trinkwasserversorgung dienen (GSchV Anh. 4 Ziff. 223).
- 75 In der Zone S3 sind gemäss GSchV Anh. 4 Ziff. 221 zulässig:
- a) Lagerbehälter mit wassergefährdenden Flüssigkeiten mit einem Nutzvolumen bis 450 l je Schutzbauwerk;
 - b) freistehende Lagerbehälter mit Heiz- oder Dieselöl zur Energieversorgung von Gebäuden oder Betrieben für längstens zwei Jahre; das gesamte Nutzvolumen darf höchstens 30 m³ je Schutzbauwerk betragen.
 - c) Betriebsanlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten mit einem Nutzvolumen von höchstens 2000 l.

Bei der Bewilligung der Anlagen a, b und c muss gewährleistet sein, dass Flüssigkeitsverluste verhindert, sowie auslaufende Flüssigkeiten leicht erkannt und zurückgehalten werden (GSchG Art. 22 Abs. 2).

1.14 Renaturierungsmassnahmen

	S1	S2	S3
- Fliessgewässer-Renaturierung inkl. Uferanrisse und andere Rückbaumassnahmen, Unterlassung von Unterhaltsarbeiten sowie Erstellung von Giessen und anderen aquatischen Habitaten; Umgestaltung von stillgelegten Kiesgruben zu Biotopen	-	-	b ⁷⁶

76 Mit einem hydrogeologischen Gutachten (GSchV Art. 32) ist der Nachweis zu erbringen, dass die Fassung nicht gefährdet ist (z.B. durch Uferinfiltrat).

1.15 Militärische Anlagen und Schiessanlagen

	S1	S2	S3 ⁷⁷
Schiessstände für Flachbahnwaffen (permanente und behelfsmässige Anlagen) sowie Stellungsräume für Steilfeuerwaffen	-	-	-
Gefechtsschiessplätze mit Verwendung von Spreng-, Brand- und Nebelmunition sowie Nah- und Häuserkampfanlagen	-	-	-
Zielgebiete für Schiessen mit Flachbahn- und Steilfeuerwaffen ⁷⁸			
- mit Vollmunition (inkl. zivile Scheibenstände)	-	-	-
- Sprengmunition	-	-	-
- mit Brand- und Nebelmunition	-	-	-

77 In der Zone S3 dürfen Bauten und Anlagen weder das Speichervolumen noch den Durchflussquerschnitt des Grundwassers verringern (GSchV Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. b). Nicht zulässig ist zudem eine wesentliche Verminderung der schützenden Deckschicht (GSchV Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. d).

78 Gilt auch für Zielgebiete der Luftwaffe.

Anhang 2: Verzeichnis der verbotenen Pflanzenschutzmittel

2.1 Liste der Pflanzenschutzmittel, deren Anwendung in der ganzen Schutzzone (S1, S2 und S3) verboten ist

In S1 ist jegliche Anwendung von Pflanzenschutzmitteln verboten.

In S2 und S3 dürfen alle Pflanzenschutzmittel aus untenstehender Liste nicht verwendet werden. Erfahrungsgemäss werden im Laufe der Entwicklung einzelne Mittel unter gleichem Namen verkauft, enthalten aber andere Wirkstoffe, und das Wissen über Toxizität, Abbaubarkeit, Verhalten im Untergrund usw. verbessert sich ständig. Deshalb ist diese Liste jährlich durch die Einwohnergemeinde an die neuste Liste der Kantonalen Zentralstelle für umweltschonenden Pflanzenbau anzupassen und den betroffenen Landwirten bekanntzugeben.

Bezug der Liste:

Kantonale Zentralstelle für umweltschonenden Pflanzenbau, Bildungszentrum Wallierhof, 4533 Riedholz
Tel: 032 627 09 71

Wirkstoff	Einsatz-bereich	Kulturen	Mittel	Firma	Wirkstoff-gehalt
Aldicarb	Insektizid, Nematizid	Feldbau	Temik 10 G	Maag (Omya)	10%
Alloxydim	Herbizid				
Anilazin	Fungizid	Zier- und Sportrasen	Fusatox-WP Royal	Schweizer	28% & 18%
Clethodim	Herbizid	Feldbau, Gemüsebau, Obstbau	Select	Stähler	24%
Dazomet (DMTT)	Fungizid, Herbizid, Nematizid, Desinfektions- mittel	Gemüsebau, Obstbau, Zierpflanzenbau	Basamid- Granulat	Maag	98%
Furalaxyl	Fungizid	Zierpflanzenbau	Fongarid	Syngenta	25%
Sethoxydim	Herbizid				
Tricopyr	Herbizid	Feldbau	Garlon 120 Tribel	Maag Sintagro (Agriphar)	12% 48%

Stand am 19.03.2007

Im übrigen sind die Hinweise auf den Verpackungen zu beachten, z.B.:

WA bedeutet: Anwendungsverbot in der ganzen Schutzzone (S1, S2, S3)

2.2 Liste der Pflanzenschutzmittel mit Anwendungsverbot in Schutzzonen S1 und S2

Gemäss Anhang 2.5, Ziff. 1.1, Abs. 1 lit. f und Abs. 3 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81, 01.08.2005) und Art. 49 und 72 der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV; SR 916.161) wird die Liste vom Bundesamt für Landwirtschaft geführt und kann bei der Zentralstelle für umweltschonenden Pflanzenbau (Bildungszentrum Wallierhof, Adresse siehe oben) bezogen werden.

Liste der Pflanzenschutzmittel, deren Anwendung in der Schutzzone S2 von Grund- und Quellwasserefassungen verboten ist

Wirkstoff	Einsatzbereich	Kulturen	Mittel	Firma	Wirkstoffgehalt
Atrazin	Herbizid	Feldbau	Gesaprim Quik	Syngenta	90%
			Atratrex WG	Leu&Gygax	90%
			diverse Atrazin	Bayer	90%
				Stähler, Intertores, Hoko, Schneiter, Médol	50%
			Maizin	Burri	50%
Simazin	Herbizid	Feld-, Gemüse-, Obst- und Weinbau, Zierpflanzen, Forstwirtschaft	Azit	Omya	80%
			Dicazin	Stähler	16%
			Maizin plus	Burri	33%
			Gesatop Quick	Syngenta	90%
			diverse Simazin	Burri, Omya, Stähler, Intertores, Méoc, Schneiter	50%
Bentazon	Herbizid	Feld- und Gemüsebau	Basagran	Leu&Gygax	48%
			Basagran SG	Maag	87%
			Bagri	Burri	47%
			Bentazone Médol	Médol	47%
			Bentazon	Intertores	48%
Isoproturon	Herbizid	Feldbau	Bentazon 480 S	Schneiter	48%
			Arelon	Omya, Stähler	50%
			Graminon IPU	Syngenta	50%
			Ipon WG	Burri	75.03%
			IPU flüssig	Racroc	50%
			IPU Star	Bayer	50%
			Isoflow S	Schneiter	50%
			Isoproturon diverse	Intertores	51%
				Sintagro, Médol, Amreco	50%
			Turonex SC 50	Leu&Gygax	75%
				Agriphar, Fenaco,	50%
			Affinity	Sintagro	
			Azur	Stähler	50%
			Bilto-Plus	Maag	40%
			Fenikan	Burri	30%
Mischungen mit Isoproturon			Ioniz-P	Maag	50%
			Médox Top	Bayer	28.5%
			Popular	Médol	30%
				Sintagro	30%
				Syngenta	10%
Pinoxaden	Herbizid	Feldbau	Axial	Maag	
Pethoxamid	für den Schweizer Markt noch nicht bewilligt				

Quelle: Anwendungsverbot für Pflanzenschutzmittel in der Grundwasserschutzzone S2, Bundesamt für Landwirtschaft, 12.02.2007

2.3 Weisung zu Atrazin- und Simazin-Präparaten

Jede Anwendung von Triazinen, wie Atrazin, Simazin und Terbutylazin, ist in Karstgebieten **verboten**.

Anhang 3: Auflistung der von der Schutzzone betroffenen Parzellen

Grundwasserschutzzone Quelfassungen Mürgelen

Gemeinde Deitingen

Bisherige Parzellen GB Nr., Gemeinde	Neu betr. Parzellen GB Nr., Gemeinde	Entlassene Parzellen GB Nr., Gemeinde
233		

Anhang 4: Gesetze, Richtlinien, Auskunftsstellen

Verbindlich sind die jeweils aktuellen Versionen der Erlasse und Vorschriften.

3.1 Gesetze und Verordnungen

Bund

- Gewässerschutzgesetz (GSchG) vom 24. Januar 1991; SR 814.20.
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998; SR 814.201.
- Direktzahlungsverordnung (DZV) vom 7. Dezember 1998 (SR 910.13) mit Erläuterungen und Weisungen. Bundesamt für Landwirtschaft (BLW), 2000.
- Öko-Qualitätsverordnung (ÖQV) vom 4. April 2001; SR 910.14.
- Pflanzenschutzmittel-Verordnung (PSMV) vom 18. Mai 2005; SR 916.161).
- Lebensmittelgesetz (LMG) vom 9. Oktober 1992; SR 817.0.
- Lebensmittelverordnung (LMV) vom 1. März 1995; SR 817.02.
- Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB) vom 21. Dezember 1937; SR 311.0.
- Technische Verordnung über Abfälle (TVA) vom 10. Dezember 1990; SR 814.600.
- Waldverordnung (WaV) vom 30. November 1992; SR 921.01.
- Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 01.08.2005 (ChemRRV); SR 214.81.

Die eidg. Erlasse können bei der Eidg. Drucksachen Materialzentrale (EDMZ) bezogen oder im Internet unter www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html eingesehen werden.

Kanton

- Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 3. Dezember 1978; BGS 711.1.
- Gewässerschutzverordnung (GSchV-SO) vom 19. Dezember 2000; BGS 712.912 (in Überarbeitung).
- Waldgesetz (WaG SO) vom 29. Januar 1995; BGS 931.11.
- Waldverordnung (WaV SO) vom 14. November 1995; BGS 931.12.
- Wasserrechtsgesetz (WRG) vom 27. September 1959 in Überarbeitung; BGS 712.11.

Die kantonalen Erlasse sind im Internet unter <http://www.so.ch/extappl/bgs/index.htm> verfügbar.

3.2 Richtlinien, Wegleitungen, Normen, Merkblätter

- Anforderungen und Bewilligungsverfahren für Kompostieranlagen. Amt für Umwelt Kanton Solothurn, April 2003.
- Ausgewählte Nutzungseinschränkungen in Schutzzonen – Empfehlungen für Entschädigungsansätze. Amt für Landwirtschaft Kanton Solothurn, Amt für Umwelt Kanton Solothurn und Solothurnischer Bauernverband. Jeweils aktuelle Ausgabe.
- Aushubrichtlinie (AHR). Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), 1999.
- Energie aus der Umwelt – Richtlinie zur Bewilligung der Nutzung erneuerbarer Energie mittels Wärmepumpen und zur Erlangung von Förderbeiträgen im Kanton Solothurn. Kanton Solothurn, 1995. Zu beziehen beim Amt für Umwelt Kanton Solothurn.
- Kartieren und Beurteilen von Landwirtschaftsböden, Schriftenreihen der FAL 24. Eidgenössische Forschungsanstalt für Agrarökologie und Landbau, Zürich-Reckenholz (FAL), 1997.
- Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft des Kantons Solothurn. Abteilung Natur und Landschaft, Amt für Raumplanung Kanton Solothurn, 1999.
- Merkblatt Abwasserbeseitigung von nicht landwirtschaftlichen Nebenbetrieben in der Landwirtschaftszone (Hinweise für die Praxis). Amt für Umwelt, 2002.
- Merkblatt Baustellen-Entwässerung. Amt für Umwelt Kanton Solothurn, aktuelle Ausgabe.

- Merkblatt für Bauarbeiten in Grundwasserschutzzonen (Zone S). Amt für Umwelt Kanton Solothurn, aktuelle Ausgabe.
- Praxishilfe – Kartierung der Vulnerabilität in Karstgebieten (Methode EPIK). BUWAL, 1998.
- Regenwasserentsorgung – Richtlinie zur Versickerung, Retention und Ableitung von Niederschlagswasser in Siedlungsgebieten. Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) 2002, mit Nachführung 2004.
- Richtlinie für Aushub und Recyclingbaustoffe Kanton Solothurn. Bau- und Justizdepartement Kanton Solothurn, 2001.
- Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle (Ausbauasphalt, Strassenaufbruch, Betonabbruch, Mischabbruch). BUWAL, 1997.
- Richtlinie Gewässerschutz in der Landwirtschaft. Amt für Umwelt Kanton Solothurn, 1999.
- SIA-Norm V190, Kanalisationen. Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverband (SIA), 2000.
- SIA-Norm 431, Entwässerung von Baustellen. SIA, 1997.
- Wegleitung Verwertung von ausgehobenem Boden (Wegleitung Bodenaushub). BUWAL, 2001.
- Wegleitung Gewässerschutz bei der Entwässerung von Verkehrswegen. BUWAL, 2002.
- Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft (Bereich Hofdünger). BUWAL, 1994.
- Wegleitung Grundwasserschutz, BUWAL, 2004.

3.3 Auskunftsstellen

- Amt für Umwelt (AfU), Werkhofstrasse 5, 4509 Solothurn, Tel: 032 627 24 47
Fachstellen Grundwasserbewirtschaftung, Gewässerschutz und Wasserversorgung
- Kantonale Zentralstelle für umweltschonenden Pflanzenbau, Bildungszentrum Wallierhof, 4533 Riedholz, Tel: 032 627 09 71